

16.09.2016

Kleine Anfrage 5142

des Abgeordneten André Kuper CDU

Kommt jetzt offiziell das bayrische Modell der „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ nach Nordrhein-Westfalen?

Das Asylgesetz sieht vor, dass Bundesländer beschleunigte Asylverfahren für eine bestimmte Gruppe von Asylbewerbern in sog. besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 5 Absatz 5 Asylgesetz vorsehen kann. §30 a Asylgesetz regelt die Voraussetzungen und Umsetzungen der beschleunigten Verfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen.

Vorgesehen ist das beschleunigte Verfahren mit der Unterbringung in besonderen Aufnahmeeinrichtungen, wenn der Asylbewerber Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates im Sinne des § 29a AsylG ist, die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat, ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt, einen Folgeantrag gestellt hat, den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat, sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 nachzukommen, oder aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags entscheiden. Asylbewerber sind dabei bis zur etwaigen Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der Aufnahmeeinrichtung unterzubringen. In Bayern ist die Aufnahmeeinrichtung Bamberg eine solche besondere Aufnahmeeinrichtung, in der für Menschen aus sicheren Herkunftsländern das beschleunigte Asylverfahren gilt.

In Nordrhein-Westfalen werden bislang im Rahmen der sog. Aktionsplans Westbalkan sämtliche Asylgesuche von Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten des Westbalkans (neben

Datum des Originals: 14.09.2016/Ausgegeben: 16.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Albanien wegen der Bearbeitungszuständigkeiten des BAMF in NRW auch Kosovo, Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) sowie Asylsuchende aus Georgien im Rahmen des beschleunigten Verfahren abgearbeitet. Hierfür stellt das Land 1.700 Plätze im Bereich der Landesaufnahme bereit.

Laut Vorlage 16/4229 befindet sich die Landesregierung hinsichtlich einer Verstärkung und eines Ausbaus des Aktionsplanverfahrens im Hinblick auf die genannten Möglichkeiten des Asylgesetzes in Gesprächen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Hierfür müsse zum einen das hierfür zuständige BAMF sicherstellen können, dass es auch insoweit in der Praxis beschleunigte Asylentscheidungen treffen kann. Zum anderen müssen effektive Abschiebungsmöglichkeiten in das jeweilige Herkunftsland bzw. den Zielstaat gegeben sein.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchen konkreten Gründen wurde eine Ausweitung des Aktionsplans in besonderen Aufnahmeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen noch nicht beschlossen?
2. Für welche konkrete Personengruppe plant die Landesregierung die Ausweitung der beschleunigten Verfahren?
3. Aus welchem Grund werden für die weiteren Personengruppen des §30 Absatz 1 keine beschleunigten Verfahren geplant?
4. Für welchen konkreten Standort plant die Landesregierung die Ausweitung beschleunigter Verfahren?
5. Was konkret unterscheidet die Einrichtungen, in denen die Verfahren des sog. Aktionsplans Westbalkan stattfinden, von den gesetzlich vorgesehenen besonderen Aufnahmeeinrichtungen des §5 AsylG, die in Bayern in Bamberg betrieben werden, im Einzelnen?

André Kuper